

Das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) hat auf Anfrage mitgeteilt, dass in seinem elektronischen Aktensystem 317 Dokumente mit dem Namen des *NachDenkSeiten*-Redakteurs Florian Warweg gespeichert sind. Eine Offenlegung der Dokumente wird mit Verweis auf „unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand“ verweigert. Vor diesem Hintergrund und angesichts weiterer in diesem Jahr bekannt gewordener Fälle wollten die *NachDenkSeiten* wissen, ob Nancy Faeser, die als Innenministerin für die Rechts- und Fachaufsicht des BfV verantwortlich ist, über Informationen verfügt, wie viele Journalisten derzeit vom deutschen Inlandsgeheimdienst beobachtet werden. Von **Florian Warweg**.

Wie alles begann ...

Das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) ist, auch wenn der Name dies zu vertuschen versucht, der deutsche Inlandsgeheimdienst. Dessen wichtigste Aufgabe ist laut Artikel 3 des sogenannten „[Bundesverfassungsschutzgesetzes](#)“ die „Sammlung und Auswertung von Informationen über Bestrebungen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung gerichtet sind“.

Allerdings gehört seit 2021 die Ausspähung von Gesinnungsvergehen der Bundesbürger unterhalb der Strafbarkeitsgrenze zu einem der Hauptbetätigungsfelder des inländischen Geheimdienstes. Ermöglicht wurde dies durch die Schaffung eines neuen Aufgabenbereichs mit dem Orwell'schen Namen: „[Verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates](#)“. Unter dieser Kategorie werden sogenannte „Staatsdelegitimierer“ gefasst, also Personen, die aus Sicht des Verfassungsschutzes die freiheitlich demokratische Grundordnung infrage stellen oder „verächtlich machen“. Begründet wurde die Einrichtung dieses „Phänomenbereiches“ im Jahr 2021 mit den Protesten gegen die Corona-Maßnahmen. Auf der Seite des „Verfassungsschutzes“ [heißt es dazu](#):

Das BfV hat daher den Phänomenbereich „Verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates“ eingerichtet. Die diesem Phänomenbereich zugeordneten Akteure zielen darauf ab, das Vertrauen in das staatliche System zu erschüttern und dessen Funktionsfähigkeit zu beeinträchtigen. Dies versuchen sie zu erreichen, indem sie unter anderem

- demokratisch gewählte Repräsentanten des Staates verächtlich machen,
- staatlichen Institutionen und ihren Vertretern die Legitimität absprechen,
- zum Ignorieren gerichtlicher Anordnungen und Entscheidungen aufrufen,
- staatliche oder öffentliche Institutionen (zum Beispiel der Gesundheitsfürsorge) mittels Sachbeschädigungen sabotieren oder
- zu Widerstandshandlungen gegen die staatliche Ordnung aufrufen.

Diese Verhaltensweisen stehen im Widerspruch zu elementaren Verfassungsgrundsätzen wie dem Demokratie- oder dem Rechtsstaatsprinzip.

Allerdings ist bis heute völlig unklar, welche Taten und Personen unter diese bewusst schwammig gefasste Kategorie „Delegitimierung des Staates“ fallen. Dies lässt in Folge einen politischen Missbrauch befürchten, insbesondere dass journalistische Kritik an der Regierung bereits als „staatsdelegitimierend“ vom BfV gewertet werden könne.

Ein Beispiel für die daraus resultierende behördliche Willkür ist der Fall der Journalistin Aya Velazquez, die sich mit Recherchen und Kritik an den Corona-Maßnahmen sowie der [Veröffentlichung der ungeschwärzten RKI-Protokolle](#) einen Namen gemacht hat. Sie hatte Anfang 2024 beim Verfassungsschutz mit Verweis auf den neuen „Phänomenbereich“ [nachgefragt](#), ob sie beobachtet wird. Ihre Nachfrage wurde, nach einigen Verzögerungstaktiken, vom deutschen Inlandsgeheimdienst bejaht und erklärt, insgesamt gäbe es 815 (!) Einträge mit ihrem Namen in der elektronischen Datenbank der Behörde. Der Grund für die Beobachtung der Journalistin? Ein Blog-Artikel von Mai 2022 sowie ein Telegram-Posting von Juni 2022:



SEITE 3 VON 7

Speicherung habe mit Ablauf des 24. Mai 2024 zur Löschung angestanden. Die Verlängerung der Speicherung erfolge bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist.

Überdies erhielt Frau [REDACTED] die Auskunft, dass über den von ihr vorgetragenen Sachverhalt hinaus vom BfV keine Daten zu ihrer Person im NADIS und in sonstigen Dateien gespeichert seien. Insoweit würden im NADIS und in sonstigen Dateien keine Hinweise auf etwaige Daten in Akten existieren.

Darüber hinaus wurde Frau [REDACTED] im Wege des Ermessens mitgeteilt, dass im Hinblick auf ihren umfassenden Auskunftsantrag durch das Datenschutzreferat zusätzlich eine automatisierte Suche mit ihrem Namen in den hier geführten elektronischen Akten durchgeführt worden sei. Die automatisierte Suche habe 815 Dokumente erbracht. Eine Sichtung dieser Dokumente einschließlich einer etwaigen Identitätsprüfung würde jedoch einen unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand verursachen, der im Rahmen der Ermessensausübung nicht geleistet werden müsse. Eine weitergehende Auskunft komme daher nicht in Betracht. Sie wurde außerdem darauf hingewiesen, dass die vom Datenschutzreferat durchgeführte Suche in den hier geführten elektronischen Akten ausschließlich zum Zwecke der Bearbeitung ihres Auskunftsersuchens erfolgt sei und das Rechercheergebnis einer diesbezüglichen Zweckbindung unterliege.

Dagegen haben Sie für Ihre Mandantin mit Schreiben vom 12. Juni 2024 Widerspruch eingelegt.

In Ihrer Widerspruchsbegründung führen Sie aus, dass die Auskunft unvollständig sei und bitten um Mitteilung, welches konkrete Posting und welcher konkrete Artikel 2022 das Interesse des BfV geweckt haben.

Der zulässige Widerspruch ist teilweise begründet.

Wir teilen Ihnen ergänzend folgende Informationen mit, die bei der Erstellung des Bescheides vom 30. Mai 2024 noch nicht beauskunftet wurden:



SEITE 4 VON 7

- Blog-Artikel vom 25. Mai 2022 mit dem Titel „Die Saalfeld-Falle“.
- Telegram-Posting vom 12. Juni 2022: „Spannende Infos von S3ti aus der C-RAF: Die Verbindungen Reiner Füllmichs zur UN-Oneness-Sekte, Freimaurerei, *Luci's Trust* (UN „*Lucifer Publishing Company*)“ & *Scientology*“.
- Spendenkonto IBAN DE91 4306 0967 1115 8962 01

Darüber hinaus teilen wir Ihnen im Wege des Ermessens ergänzend mit, dass durch das Datenschutzreferat zusätzlich eine automatisierte Suche mit dem Pseudonym Ihrer Mandantin in den hier geführten elektronischen Akten durchgeführt wurde.

Die automatisierte Suche ergab 390 Dokumente. Zur Einordnung dieses Ergebnisses verweisen wir auf unsere diesbezüglichen Ausführungen im Bescheid vom 30. Mai 2024. Eine Sichtung dieser Dokumente einschließlich einer etwaigen Identitätsprüfung würde – auch unter Berücksichtigung Ihres vorgetragenen Auskunftsinteresses – einen unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand verursachen, der im Rahmen der Ermessensausübung nicht geleistet werden muss. Eine weitergehende Auskunft kommt deshalb nicht in Betracht.

Diesbezüglich ist darauf hinzuweisen, dass im Rahmen der Auskunftserteilung im Wege des Ermessens der Verwaltungsaufwand gerade ein zu berücksichtigendes Kriterium ist. Das BVerwG hat in seiner Entscheidung vom 28. Juli 2020 (Az.: 6 B 61.19) ausdrücklich festgestellt, dass die Ermessensausübung, die sich außerhalb der Regelung des § 15 BVerfSchG bewegt, bei unverhältnismäßigem Verwaltungsaufwand eingeschränkt ist.

Ebenfalls wurde eine weitere Suche im elektronischen Aktensystem sowohl mit dem Namen als auch dem Pseudonym Ihrer Mandantin in Kombination mit dem vorgetragenen Sachverhalt durchgeführt.

„Wir beobachten zurück“

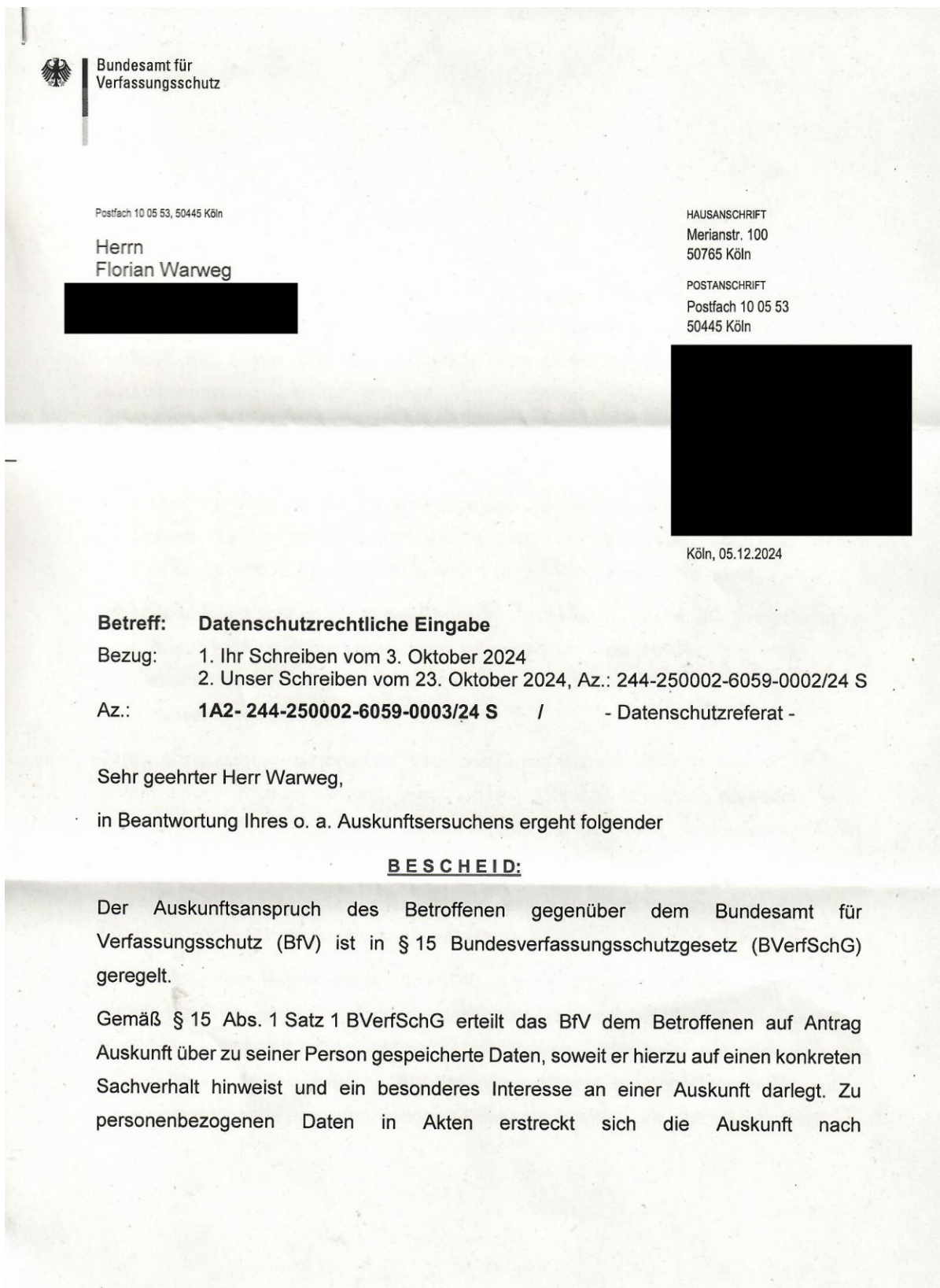
In Reaktion auf diese Auskunft hat die Journalistin zusammen mit weiteren Unterstützern eine neue Webseite ins Leben gerufen: wirbeobachtenzurueck.de. Dabei handelt es sich um einen Antragsgenerator, mit dem sich jeder interessierte Bundesbürger „innerhalb von Minuten rechtssichere Auskunftsanträge an sämtliche deutsche Nachrichtendienste erstellen lassen kann – mit einem Fokus auf den neuen Phänomenbereich“. Angeregt durch diese Initiative nutzte der Verfasser dieser Zeilen den „Feiertag“ am 3. Oktober, um entsprechende Anfragen an den Verfassungsschutz und Bundesnachrichtendienst in die Wege zu leiten:


Wofür "Feier"tage à la 3. Oktober doch gut sein können: Habe jetzt endlich die Zeit gefunden, angeregt durch die Initiative von [@aya_velazquez](https://twitter.com/aya_velazquez) & Team, entsprechende Anfragen an den [#Verfassungsschutz @BfV_Bund](https://twitter.com/BfV_Bund), LfV in [#Berlin](https://twitter.com/Berlin) & BND zu starten. Die gehen morgen per Einschreiben...
<https://t.co/QsGpY4XFxQ> pic.twitter.com/x2xTEWd4B

— Florian Warweg (@FWarweg) [October 3, 2024](https://twitter.com/FlorianWarweg/status/1734567890)

Nach einer Eingangsbestätigung am 23. Oktober erhielt ich dann am 10. Dezember ein auf den 5. Dezember datiertes Antwortschreiben vom Verfassungsschutz. In diesem wurde mir mitgeteilt, dass im Nachrichtendienstlichen Informationssystem (NADIS) keine Daten zu meiner Person gespeichert seien, aber die Suche im elektronischen Aktensystem des Verfassungsschutzes „317 Dokumente“ mit meinem Namen ergeben hätte. Eine Offenlegung der Natur der Dokumente sei allerdings wegen des damit angeblich verbundenen Aufwandes nicht möglich („...eine Sichtung der Dokumente würde einen unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand verursachen“).

Im Folgenden dokumentieren wir das gesamte Schreiben:



 Bundesamt für
Verfassungsschutz

Postfach 10 05 53, 50445 Köln

Herrn
Florian Warweg

HAUSANSCHRIFT
Merianstr. 100
50765 Köln

POSTANSCHRIFT
Postfach 10 05 53
50445 Köln

Köln, 05.12.2024

Betreff: Datenschutzrechtliche Eingabe

Bezug: 1. Ihr Schreiben vom 3. Oktober 2024
2. Unser Schreiben vom 23. Oktober 2024, Az.: 244-250002-6059-0002/24 S

Az.: 1A2- 244-250002-6059-0003/24 S / - Datenschutzreferat -

Sehr geehrter Herr Warweg,

in Beantwortung Ihres o. a. Auskunftersuchens ergeht folgender

BESCHEID:

Der Auskunftsanspruch des Betroffenen gegenüber dem Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) ist in § 15 Bundesverfassungsschutzgesetz (BVerfSchG) geregelt.

Gemäß § 15 Abs. 1 Satz 1 BVerfSchG erteilt das BfV dem Betroffenen auf Antrag Auskunft über zu seiner Person gespeicherte Daten, soweit er hierzu auf einen konkreten Sachverhalt hinweist und ein besonderes Interesse an einer Auskunft darlegt. Zu personenbezogenen Daten in Akten erstreckt sich die Auskunft nach



Bundesamt für
Verfassungsschutz

SEITE 2 VON 4

§ 15 Abs. 1 Satz 2 BVerfSchG nur auf diejenigen Daten, die über eine Speicherung gemäß § 10 Abs. 1 BVerfSchG auffindbar sind. Die Auskunftsverpflichtung erstreckt sich kraft ausdrücklicher gesetzlicher Regelung (§ 15 Abs. 3 BVerfSchG) nicht auf die Herkunft der Daten und die Empfänger von Übermittlungen. Ein Anspruch auf Auskunftserteilung besteht insoweit von vornherein nur in diesem gesetzlich vorgegebenen Umfang.

Da Ihrem o.a. Schreiben kein konkreter Sachverhalt zu entnehmen ist, den das BfV nach Ihrer Meinung zum Anlass für eine Speicherung Ihrer personenbezogenen Daten genommen haben könnte, sind die gesetzlichen Voraussetzungen für einen Auskunftsanspruch im Sinne des § 15 Abs. 1 Satz 1 BVerfSchG nicht erfüllt.

Wir können Ihnen aber im Wege des Ermessens mitteilen, dass vom BfV keine Daten zu Ihrer Person im Nachrichtendienstlichen Informationssystem (NADIS) und in sonstigen Dateien gespeichert sind. Insoweit existieren im NADIS und in sonstigen Dateien auch keine Hinweise auf etwaige Daten in Akten.

Darüber hinaus teilen wir Ihnen im Wege des Ermessens mit, dass im Hinblick auf Ihren umfassenden Auskunftsantrag durch das Datenschutzreferat zusätzlich eine automatisierte Suche mit Ihrem Namen in den hier geführten elektronischen Akten durchgeführt wurde.

Eine solche elektronische Suche ist aufgrund der gesetzlichen Vorgaben (vgl. § 13 Abs. 4 Satz 3 BVerfSchG) grundsätzlich unzulässig.

Eine beobachtete Person muss im NADIS gespeichert sein; nur dann darf eine sie betreffende Suche im elektronischen Aktenbestand durchgeführt werden. Wie wir Ihnen bereits oben mitgeteilt haben, gibt es zu Ihrer Person jedoch keine Speicherungen im NADIS. Die Fachabteilungen des BfV haben damit keine rechtliche Möglichkeit, auf in den Akten enthaltene personenbezogene Daten zuzugreifen, um sich mit ihrer Hilfe ein



Bundesamt für
Verfassungsschutz

SEITE 3 VON 4

Bild über Ihre Person machen zu können. Wir weisen zudem darauf hin, dass eine Informationsspeicherung in elektronischen Sachakten lediglich der Erforschung und Bewertung dient, ob tatsächliche Anhaltspunkte für verfassungsfeindliche Bestrebungen im Sinne von § 3 Abs. 1 BVerfSchG in Bezug auf das jeweilige Beobachtungsobjekt vorliegen, zu dem die jeweilige Akte geführt wird. Sie dient dagegen gerade nicht dazu, Informationen speziell zu den in den Sachakten genannten Personen zusammenzutragen.

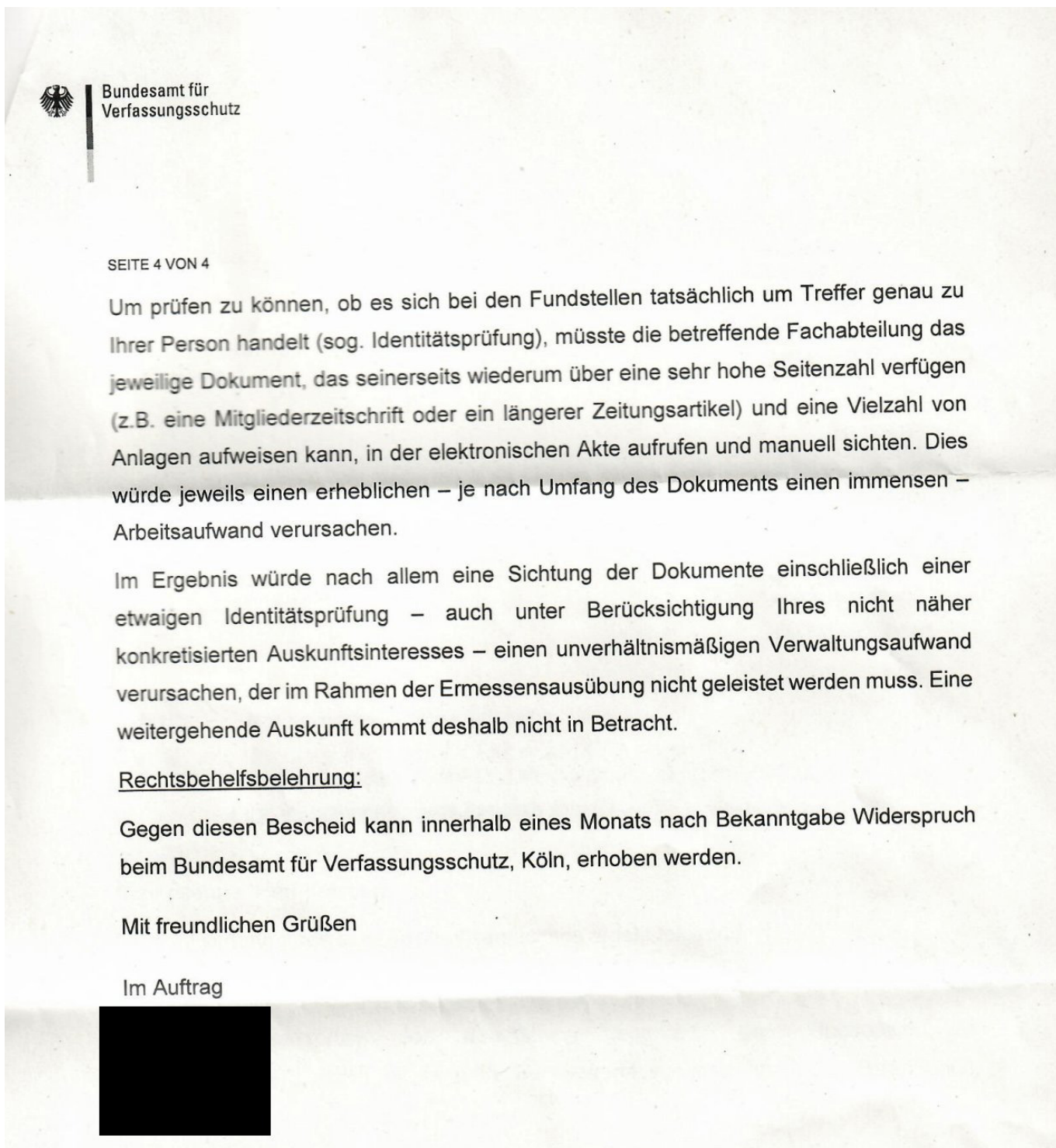
Eine Suche in den hier geführten elektronischen Akten durfte ausschließlich deshalb vom Datenschutzreferat vorgenommen werden, um Ihr Auskunftersuchen vollumfänglich bearbeiten zu können. Das Rechercheergebnis unterliegt einer diesbezüglichen Zweckbindung.

Die aufgrund Ihres Auskunftsantrags vorgenommene Suche im elektronischen Aktensystem ergab 317 Dokumente.

Um das vorgenannte Ergebnis einordnen zu können, weisen wir auf Folgendes hin:

Bei diesen Dokumenten handelt es sich zunächst lediglich um solche Dokumente, in denen Buchstabenfolgen genannt werden (gegebenenfalls auch mehrfach), die Ihrem Namen entsprechen. Das elektronische Aktensystem kann allerdings nicht feststellen, ob es sich jeweils um einen Personennamen handelt und ob überhaupt Identität mit Ihrer Person besteht. Dabei kann die Trefferliste auch Dokumente enthalten, die eine andere Person mit identischem Namen betreffen.

Erschwerend kommt hinzu, dass bei den jeweiligen Dokumenten nicht unmittelbar der Volltext oder die relevante Textpassage angezeigt wird, in denen die gesuchte Buchstabenfolge auftaucht. Vielmehr werden lediglich die betreffenden Dokumente aufgelistet, in denen der Suchbegriff enthalten ist.



PS: Damit hier kein Missverständnis aufkommt. Es ist nicht so, dass deutsche Geheimdienste Journalisten nur überwachen würden. Journalisten, die nicht als

„Delegitimierer“ gelten, werden durchaus wohlwollend von BfV und BND behandelt und auch entsprechend **gut bezahlt**. Allerdings zeigen sich die deutschen Geheimdienste nicht so auskunftsfreudig, wenn es um die Höhe der Zahlungen an Journalisten geht. Auf die Kleine Anfrage der AfD-Fraktion im Dezember 2022 zu Zahlungen von Bundesministerien oder Bundesbehörden „an Journalisten von ARD, ZDF, Deutschlandradio, Deutsche Welle (...und) privatrechtlich verfasster Rundfunksender, Zeitungen oder sonstiger Medienerzeugnisse“ **hieß es von Seiten der Bundesregierung** in Bezug auf entsprechende Zahlungen, die Beantwortung der Fragen könne in Bezug auf die deutschen Geheimdienste „aus Staatswohlgründen nicht erfolgen“:

Drucksache 20/4850

– 2 –

Deutscher Bundestag – 20. Wahlperiode

und Journalisten der genannten öffentlich-rechtlichen Sender bzw. privaten Medienanbieter konzentrierte.

1. Sind in den letzten fünf Jahren vergütete Aufträge, Honorare oder sonstige Zahlungen (etwa für Moderation, Präsentation, Beratung, Experten-, Interviews, Rhetorik- oder Sprachtraining usw.) von Bundesministerien oder Bundesbehörden an Journalisten von ARD, ZDF, Deutschlandradio oder Deutsche Welle ergangen?

Wenn ja, welche (bitte nach Datum, Bundesministerium oder Bundesbehörde, Art des Auftrags, Journalist, Sender des Journalisten und Höhe der Zahlung in brutto aufschlüsseln), und wie bewertet die Bundesregierung ihre Auftragspraxis im Hinblick auf die verfassungsrechtlich gebotene „hinreichende Staatsferne“ des öffentlich-rechtlichen Rundfunks (vgl. Vorbemerkung der Fragesteller)?

2. Sind in den letzten fünf Jahren vergütete Aufträge, Honorare oder sonstige Zahlungen (etwa für Moderation, Präsentation, Beratung, Experten-, Interviews, Rhetorik- oder Sprachtraining usw.) von Bundesministerien oder Bundesbehörden an Journalisten privatrechtlich verfasster Rundfunksender, Zeitungen oder sonstiger Medienerzeugnisse ergangen?

Wenn ja, welche (bitte nach Datum, Bundesministerium oder Bundesbehörde, Art des Auftrags, Journalist, Arbeitgeber des Journalisten und Höhe der Zahlung in brutto aufschlüsseln), und wie bewertet die Bundesregierung ihre Auftragspraxis im Hinblick auf die Bedeutung der „vierten Gewalt“ als Kontrollinstanz staatlichen Handelns (vgl. <https://www.bpb.de/kurz-knapp/lexika/das-junge-politik-lexikon/321342/vierte-gevalt/>)?

Die Fragen 1 und 2 werden aufgrund des Sachzusammenhanges gemeinsam beantwortet.

Für die Beantwortung der Frage 1 wird auf Anlage 1*, für die Beantwortung der Frage 2 auf Anlage 2* verwiesen. Die dort dokumentierte Auftragspraxis durch Bundesministerien oder Bundesbehörden steht nicht in Konflikt mit der Bedeutung journalistischer Arbeit als Kontrollinstanz staatlichen Handelns oder mit dem Prinzip der Staatsferne des Rundfunks. Weder bedeuten diese Aufträge eine staatliche Einflussnahme auf die journalistische Arbeit der betreffenden Personen noch stellen sie die Unabhängigkeit der Journalistinnen und Journalisten als solche in Frage.

Es wird darauf hingewiesen, dass Personennamen der beauftragten Journalistinnen und Journalisten aus Gründen des Datenschutzes nicht offengelegt werden. Mit Blick auf das die jeweiligen Aufträge betreffende Geschäftsgeheimnis werden die Zahlungsbeträge **in Bundesministerium/Bundesbehörde nur in aggregierter Form aufgeführt**. Für den Bundesnachrichtendienst (BND) ist darauf hinzuweisen, dass die Beantwortung der Fragen aus Staatswohlgründen nicht erfolgen kann, weil Kooperationen des BND besonders schützenswert sind. Die einzelnen Kooperationspartner arbeiten mit dem BND nur unter der Voraussetzung zusammen, dass die konkrete Kooperation mit ihnen nicht – auch nicht mittelbar – preisgegeben, sondern absolut vertraulich behandelt wird. Dies bedeutet, dass die geheimhaltungsbedürftigen Informationen zu und aus der Kooperation nicht außerhalb des BND weitergegeben werden dürfen. Eine Offenlegung der Kooperationspartner würde das Ansehen von deutschen Nachrichtendiensten und das Vertrauen in diese daher weltweit erheblich schädigen. Dementsprechend bestünde die ernstzunehmende Gefahr eines weitreichenden Wegfalls von Kooperationsmöglichkeiten. Würde die Bundesregierung die In-

* Von einer Drucklegung der Anlagen wird abgesehen. Diese sind auf Bundestagsdrucksache 20/4850 auf der Internetseite des Deutschen Bundestages abrufbar.

Deutscher Bundestag – 20. Wahlperiode

– 3 –

Drucksache 20/4850

formationen freigeben, so wäre zudem zu befürchten, dass Kooperationspartner ihrerseits die Vertraulichkeit nicht oder nur noch eingeschränkt wahren würden. In der Konsequenz könnte es künftig zu einem Rückgang oder zum Wegfall zukünftiger Vertragspartner und in der Folge zu einem Wegfall der Erkenntnisgewinnung der deutschen Nachrichtendienste kommen. Zudem würde das Offenlegen von Vertragspartnern in Bezug auf vergütete Aufträge, Honorare oder sonstige Zahlungen (etwa für Moderation, Präsentation, Beratung, Experten-, Interviews, Rhetorik- oder Sprachtraining usw.) durch den Bundesnachrichtendienst staatlichen und nichtstaatlichen Akteuren eine belastbare Grundlage und einen erheblichen Mehrwert mit Blick auf deren Bestreben zur Informationsgewinnung bieten. Dies alles würde dem deutschen Staatswohl zuwiderlaufen. Dies hätte signifikante Informationslücken und negative Folgewirkungen für die Abbildung der Sicherheitslage in der Bundesrepublik Deutschland sowie im Hinblick auf den Schutz deutscher Interessen im Ausland zur Folge. Insofern muss ausnahmsweise das Fragerecht der Abgeordneten gegenüber dem Geheimhaltungsinteresse der Bundesregierung zurückstehen. Dabei ist der Umstand, dass die Antwort nicht gegeben werden kann, weder als Bestätigung noch als Verneinung des angefragten Sachverhalts zu werten.

Im Übrigen wird auf die Vormerkung der Bundesregierung verwiesen.

Auszug aus dem Wortprotokoll der Regierungspressekonferenz vom 18. Dezember 2024

Frage Warweg

Herr Kall, ich hatte letztens Post aus Köln im Briefkasten, in dem mir der Verfassungsschutz auf Anfrage mitgeteilt hat, dass es in seinem elektronischen

Aktensystem insgesamt 317 Einträge mit meinem Namen gibt. Das reiht sich ein bisschen in die Tendenz ein, die in diesem Jahr in mehreren Fällen offensichtlich geworden ist, dass der Verfassungsschutz mehrere Journalisten beobachtet. Da würde mich interessieren, ob Frau Faeser, die in ihrer Funktion als Chefin des BMI sowohl die Fach- als auch die Rechtsaufsicht hat, einen Überblick hat, wie viele Journalisten derzeit vom deutschen Inlandsgeheimdienst überwacht werden.

Kall (BMI)

Das Bundesamt für Verfassungsschutz arbeitet nach seinem gesetzlichen Auftrag und seinen gesetzlichen Befugnissen, die im Gesetz über den Bundesverfassungsschutz geregelt sind, und zwar ausschließlich. Da mischt sich die Bundesinnenministerin nicht ein, sondern das ist die Aufgabe des Verfassungsschutzes. Darüber legt er in seinem jährlichen Verfassungsschutzbericht auch Rechenschaft ab und hat es jetzt offenbar auch Ihnen gegenüber in der Korrespondenz getan, die Sie persönlich mit dem BfV führen. Darüber hinaus kann ich von hier aus nichts sagen.

Zusatzfrage Warweg

Nur um das zu verstehen: Dass Frau Faeser die Rechts- und Fachaufsicht hat, das haben Sie jetzt nicht geleugnet. Aber das heißt, sie interessiert sich in dieser Funktion - in dieser Aufsichtsfunktion, die sie zweifelsohne innehat - nicht unbedingt für den Geheimdienst und dessen Überwachung von mehreren Journalisten in Deutschland?

Kall (BMI)

Selbstverständlich achtet das BMI darauf, dass der Verfassungsschutz seine Aufgaben erfüllt, die Demokratie vor verschiedenen Bedrohungen zu schützen. All das ist im Verfassungsschutzgesetz geregelt, und genau diesen Aufgaben kommt der Verfassungsschutz nach. Das ist das, was man dazu sagen kann.

(Ende der Pressekonferenz)

Titelbild: Screenshot NachDenkSeiten, Bundespressekonferenz 18.12.2024

Mehr zum Thema

[Lieferten MDR-Journalisten einen Informanten an den Thüringer Verfassungsschutz aus?](#)

[NachDenkSeiten tauchen in einem Bericht des bayerischen Verfassungsschutzes auf](#)

[Verbreiten die NachDenkSeiten russische Narrative? Der bayerische Verfassungsschutz rudert zurück](#)

[Meinungsfreiheit: Klage gegen das Bundesamt für Verfassungsschutz](#)

[Bundeswirtschaftsministerium unter Habeck: Vetternwirtschaft, Klima der Angst und Einsatz des Inlandsgeheimdienstes bei „abweichenden Einschätzungen“](#)

